

Sitzungsvorlage des Zweckverbandes Gruppenklärwerk Aichtal Drucksachen-NR GK/006/2021 öffentlich		
Verantwortlich:	Jean-Rémy Planche	
Aktenzeichen:	708.160	21.06.2021

Gremium	Termin	Beschlussart
Verbandsversammlung Gruppenklärwerk Aichtal	19.07.2021	Entscheidung öffentlich

**Umstellung Wirtschaftsführung zum 01.01.2022, Änderung
Verbandssatzung**

Beschlussvorschlag :

Die Verbandsversammlung stimmt der Änderung der Verbandssatzung zu.

Sachverhalt:

Aktuell wird der Jahresabschluss des Zweckverbandes Gruppenklärwerk Aichtal durch die Steuerberatung KOBERA aufgestellt. Für den Jahresabschluss fanden bislang nach § 7 EigBVO (alte Fassung) die allgemeine Vorschriften, Ansatzvorschriften, Vorschriften über die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Bewertungsvorschriften und Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der Eigenbetriebsverordnung nichts anderes ergab..

Was seit Jahren angekündigt war, hat der Gesetzgeber mit der Novellierung des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 17.06.2020 und den Neufassungen der beiden Eigenbetriebsverordnungen nach Handelsgesetzbuch (HGB) oder nach der Kommunalen Doppik vom 01.10.2020 nun endlich umgesetzt. Damit stehen den Kommunen nunmehr für die Wirtschaftsführung und den Rechnungsstil ihrer Eigenbetriebe zwei Möglichkeiten offen.

Die neuen eigenbetriebsrechtlichen Regelungen sind spätestens für Wirtschaftsjahre ab dem 01.01.2023 anzuwenden. Eine freiwillige Anwendung ist unter weiteren Voraussetzungen bereits zum aktuellen Zeitpunkt möglich.

Die Verbandsverwaltung spricht sich für die Anwendung der **Eigenbetriebsverordnung-Doppik** aus, da hier die verbindlichen Muster für die Wirtschaftsplanung und den Rechnungsabschluss aus den doppelischen Mustern der Verwaltungsvorschrift Produkt und Kontenrahmen, die für den Kernhaushalt der Gemeinden gelten, abgeleitet sind.

Aus Sicht der Verbandsverwaltung ergibt sich dadurch eine weitgehende Vereinheitlichung der Planung und der Rechnungsabschlüsse, was auch zu einem besseren Verständnis für die Gemeinderäte führt. Die Umstellung des Rechnungsstils soll zum 01.01.2022 stattfinden. Gem. § 14 EigBG besteht der Wirtschaftsplan aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine

fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Durch das neue Recht wird der bisherige Vermögensplan durch einen Liquiditätsplan in Anlehnung an den Finanzhaushalt des Kernhaushalts abgelöst. Nach § 7 Eigenbetriebsverordnung-Doppik ist zu Beginn des ersten Wirtschaftsjahres eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Die Werte in der Eröffnungsbilanz sind mit den Restbuchwerten anzusetzen, die im bisherigen Rechnungswesen nachgewiesen sind. Veränderungen zur bisherigen Bilanz (nach HGB) sind nachvollziehbar zu dokumentieren. In vielen Mustern / Formblättern sind Werte aus Vorjahren angegeben, bei der Umstellung wird es daher nicht möglich sein, die Vorjahreswerte darzustellen, gem. § 19 Abs. 2 müssen diese in der Umstellungszeit nicht angegeben werden, sie können freiwillig angepasst werden.

Nach § 12 Abs. 3 Satz 2 Eigenbetriebesgesetz (EigBG) ist in der Betriebssatzung festzulegen, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik erfolgt.

Der Entwurf der Neufassung der Verbandssatzung ist beigefügt.

Eine Änderung gegenüber der bisherigen Satzung betrifft § 3 Anwendung von Vorschriften des Eigenbetriebsrechts.

Hier wird in Absatz 1 festgelegt, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik erfolgen.

Des Weiteren erfolgt in § 8 noch die Richtigstellung der auszahlenden und verrechnenden Körperschaft für die Verfügung des Geschäftsführers und weitere Personen im Zuge der Personalleihe, die künftig über die Stadt Holzgerlingen abgewickelt wird.

Die Verbandsverwaltung empfiehlt der Verbandsversammlung, die u.s. Änderung der Verbandssatzung zu beschließen.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zweckverband Gruppenklärwerk Aichtal
-Landkreis Böblingen-

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Gruppenklärwerk Aichtal“

Aufgrund der §§ 5 und 13 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 Der Gemeindeordnung für Baden Württemberg GemO, hat die Verbandsversammlung am 21.07.2021 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 12.11.2007, zuletzt geändert am 10.05.2021 beschlossen:

§ 1 Änderungen

- 1) § 3 „Anwendung von Vorschriften des Eigenbetriebsrechts“
Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen ab dem 01.01.2022 auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.

- 2) § 8 „Verbandsgeschäftsführung“ Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Der Geschäftsführer erhält über die Stadt Holzgerlingen eine monatliche Zulage. Die Höhe wird von der Verbandsversammlung beschlossen. Der Kostenersatz der Zulagen erfolgt über den Verwaltungskostenbeitrag.

(4) Die Stadt Holzgerlingen stellt im Wege der Verwaltungsleihe gegen Kostenersatz Personal zur Verfügung. Die Höhe des Kostenersatzes wird von der Verbandsversammlung beschlossen. Der Verband kann auch eigenes Personal haben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Zweckverband Gruppenklärwerk Aichtal geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung von Satzungen verletzt worden sind.

Holzgerlingen, den 21.07.2021

gez.
Ioannis Delakos
Verbandsvorsitzender

Finanzielle Auswirkungen:

-/-

Vorlage genehmigt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'I. Delakos', written in a cursive style.

Ioannis Delakos
Verbandsvorsitzender

Anlagen:

keine